

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 08/2026

1) Überlassung und Nutzung des Fahrzeuges

Die ProRent GmbH überlässt dem Kunden ein verkehrssicheres, sauberes und technisch einwandfreies Fahrzeug zum Gebrauch, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Kunde hat das Fahrzeug sorgsam und entsprechend der vereinbarten Nutzung zu behandeln sowie alle gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

Das Fahrzeug darf vom Kunden selbst sowie von durch den Kunden benannten und berechtigten Fahrern geführt werden. Voraussetzung ist jeweils der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die entsprechende Fahrzeugklasse. Die Überprüfung der Fahrerlaubnis obliegt dem Kunden. Die berechtigten Fahrer gelten als Erfüllungsgehilfen des Kunden; der Kunde hat deren Handeln wie eigenes zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, der ProRent GmbH auf Verlangen Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeuges mitzuteilen, soweit diese nicht bereits im Vertrag genannt sind. Das Fahrzeug darf ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Nutzung eingesetzt werden. Test-, Erprobungs- und Entwicklungsfahrten sind zulässig, soweit diese dem vereinbarten Einsatzzweck entsprechen.

Eine Nutzung des Fahrzeuges bei motorsportlichen Veranstaltungen oder Fahrveranstaltungen, die der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen, ist nicht gestattet. Die Nutzung auf Renn-, Test- oder sonstigen abgesperrten Erprobungsstrecken sowie zu Geländeeinsätzen bedarf der vorherigen Zustimmung der ProRent GmbH.

Technische Veränderungen am Fahrzeug sowie das Anbringen, Einbauen oder Entfernen von Messgeräten, Messaufbauten oder sonstigen technischen Einrichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ProRent GmbH.

Eine Weitervermietung oder sonstige Überlassung des Fahrzeuges an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ProRent GmbH zulässig.

2) Abrechnungsbedingungen

Der vom Kunden zu entrichtende Preis richtet sich nach einem individuell erstellten Angebot. Die darin aufgestellten Leistungen sowie der Preis gelten mit Annahme durch den Kunden als verbindlich vereinbart. Kosten für Schmier- und Kraftstoff während des Mietzeitraums gehen zu Lasten des Kunden. Rechnungen der ProRent GmbH sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall ein abweichendes Zahlungsziel schriftlich vereinbart wurde.

Für den Fall der Stornierung eines Auftrages nach kundenseitiger Bestätigung ist die ProRent GmbH berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dabei kann die ProRent GmbH unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schadenersatz geltend zu machen, 40 % des vereinbarten Preises ohne Transportkosten als pauschalen Schadenersatz fordern. Macht die ProRent GmbH den pauschalen Schadenersatzbetrag in Höhe von 40 % geltend, ist dem Kunden der Nachweis gestattet, der Schaden sei nicht entstanden oder wesentlich niedriger, als die geltend gemachte Pauschale. Ist der Transport zum Kunden bereits beauftragt oder veranlasst, trägt der Kunde die anteilig vereinbarten Transportkosten in voller Höhe.

ProRent GmbH
Im Rohnweiher 12
D-53797 Lohmar

Tel.: +49 2205 – 92 016-0
Fax: +49 2205 – 92 016-66
Mail: info@prorent.eu

www.prorent.eu
Sitz der Gesellschaft ist Lohmar
Amtsgericht Siegburg HRB8256
Geschäftsführer: Alexander Stenmans

Steuer Nr.: 220/5843/0718
USt-IdNr.: DE227066632

VR Bank eG Bergisch GLADBACH -LEVERKUSEN
IBAN DE98 3706 2600 3212 0030 17
BIC GENODED1PAF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE77 3705 0198 0020 3025 84
BIC COLSDE33

3) Wartung und Reparaturen

Der Kunde hat die Wartungsfristen und die fahrzeugspezifischen Fehlermeldungen des ihm überlassenen Fahrzeuges zu überwachen und der ProRent GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erforderliche Wartungs- und Reparaturmaßnahmen werden grundsätzlich durch die ProRent GmbH veranlasst.

Ist eine Veranlassung durch die ProRent GmbH aufgrund des Standortes des Fahrzeuges nicht möglich, kann der Kunde erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der ProRent GmbH beauftragen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die ProRent GmbH gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Kunde den zugrunde liegenden Schaden oder Defekt nicht zu vertreten hat.

Reparaturen bis zu einem Betrag von EUR 250,00 darf der Kunde ohne vorherige Zustimmung der ProRent GmbH beauftragen. Die ProRent GmbH ist hierüber unverzüglich zu informieren. Reparaturen mit einem höheren Kostenumfang bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der ProRent GmbH.

Abweichend hiervon darf der Kunde auch Reparaturen über EUR 250,00 ohne vorherige Zustimmung beauftragen, sofern diese zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr oder zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit zwingend erforderlich sind und eine vorherige Zustimmung der ProRent GmbH nach den Umständen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die ProRent GmbH ist hierüber unverzüglich zu informieren.

Die Übernahme von Reparaturkosten durch die ProRent GmbH setzt die Vorlage entsprechender Belege voraus und lässt eine etwaige Haftung des Kunden nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

4) Verpflichtung des Kunden

Der Kunde bzw. der berechtigte Fahrzeugführer hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder sonstigen erheblichen Schadenereignis unverzüglich die Polizei zu verständigen und das Schadenereignis aufnehmen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Jeder während der Nutzung eingetretene Schaden am Fahrzeug ist der ProRent GmbH unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die im Rahmen von Test-, Erprobungs- oder Entwicklungsfahrten entstehen.

Der Kunde hat der ProRent GmbH sämtliche zur Aufklärung und Abwicklung des Schadenereignisses erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei Unfällen ist ein schriftlicher Unfallbericht (Europäischer Unfallbericht) vollständig auszufüllen. Soweit möglich, sind das Schadenereignis, der Unfallort, die beteiligten Fahrzeuge sowie die am Fahrzeug entstandenen Schäden durch aussagekräftige Fotografien zu dokumentieren.

Der Kunde darf ohne vorherige Zustimmung der ProRent GmbH keine Ansprüche Dritter anerkennen, keine Zahlungen leisten und keine Vereinbarungen über die Regulierung eines Schadens treffen.

Zum Ablauf der Mietzeit hat der Kunde das Fahrzeug am vereinbarten Ort an die ProRent GmbH zurückzugeben. Das Fahrzeug ist in dem technischen Zustand zurückzugeben, in dem es übernommen wurde, unter Berücksichtigung einer vertragsgemäßen Abnutzung.

5) Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle während der Nutzung eingetretenen und bei Rückgabe festgestellten Schäden am Fahrzeug, soweit er diese zu vertreten hat.

Soweit für das Fahrzeug ein Vollkaskoschutz mit einer schriftlich vereinbarten Selbstbeteiligung besteht und der jeweilige Schaden von diesem Vollkaskoschutz erfasst wird, ist die Haftung des Kunden für jeden einzelnen Schaden auf die vereinbarte Selbstbeteiligung begrenzt.

Als vom Vollkaskoschutz erfasste Unfallschäden gelten Beschädigungen des Fahrzeuges durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt eintretendes Ereignis.

Nicht von der Haftungsreduzierung auf die vereinbarte Selbstbeteiligung erfasst sind insbesondere Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Bedienung des Fahrzeuges entstehen. Hierzu zählen insbesondere Schäden infolge von Bedienungsfehlern, Falschbetankung sowie Beschädigungen, die im Rahmen von Test-, Erprobungs- oder Entwicklungsmaßnahmen entstehen und nicht vom vereinbarten Vollkaskoschutz erfasst werden. Für diese Schäden haftet der Kunde in Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens; die vereinbarte Selbstbeteiligung stellt insoweit keine Haftungsobergrenze dar.

Für die Abwicklung von Schäden, die über den Vollkaskoschutz reguliert werden, erhebt die ProRent GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 % der Gesamtschadenshöhe, mindestens jedoch EUR 150,00, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Ungeachtet einer eventuell schriftlich vereinbarten Haftungsreduzierung haftet der Kunde unbeschränkt

- bei Unfallflucht oder Verletzung seiner Pflichten gemäß Nr. 4
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
- für alle Schäden an ihm überlassenen nicht zugelassenen Fahrzeugen
- für übermäßige Abnutzung an Reifen, Bremsen oder Kupplung
- für Schäden infolge von Geländeeinsätzen
- für Schäden infolge motorsportlicher Veranstaltungen oder sonstiger Fahrveranstaltungen, die der Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten dienen
- für Schäden, die durch das auch nur vorübergehende Anbringen, Einbauen oder Verwenden von Messgeräten, Messaufbauten oder vergleichbaren Einrichtungen am Fahrzeug entstehen
- für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben Bußgelder und Strafen, für die die ProRent GmbH als Halterin bzw. Vermieterin in Anspruch genommen wird
- für etwaig anfallende Mautgebühren

Für jeden durch die Nutzung des Fahrzeugs veranlassten Verwaltungsvorgang – insbesondere im Zusammenhang mit Verkehrsverstößen, Ordnungswidrigkeiten, Parkverstößen, Mautverstößen, behördlichen Anfragen oder der Ermittlung des verantwortlichen Fahrzeugführers – erhebt die ProRent GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Bearbeitungsgebühr fällt unabhängig von der Begleichung etwaiger Bußgelder, Gebühren oder sonstiger behördlicher Forderungen an.

Die überlassenen Fahrzeuge sind mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdeckungssummen haftpflichtversichert.

6) Haftung der ProRent GmbH

Die Haftung der ProRent GmbH wegen der Verletzung ihrer Vertragspflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet die ProRent GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit voll. In diesem Fall ist die Haftung dem Umfang nach auf den Ersatz der vertragstypisch vorhersehbaren Schäden begrenzt. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

Bei Fahrzeugausfall besteht ein Anspruch auf Gestellung eines Ersatzfahrzeuges nur dann, wenn die ProRent GmbH den Ausfall zu vertreten hat.

7) Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Lohmar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

